

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schloßmühle Bad Iburg

## Vorwort

Die Durchführung einer jeden Veranstaltung in einem Restaurant sollte generell von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein und weniger von juristischen Formeln – so jedenfalls wäre es wünschenswert.

Dennoch ist ein Minimum an Regeln und Verbindlichkeiten für beide Seiten unumgänglich.

Als nichts anderes bitten wir unsere Gäste, die folgenden Punkte unserer Geschäftsbedingungen zu verstehen. Für hierzu auftretende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1. Allgemeines

2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Bankett- und Ausstellungsräumen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Bewirtungen. Der Inhalt des jeweiligen Vertrages richtet sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Reservierungsbestätigung und dem Inhalt folgender Bedingungen.

### 3. Reservierungsbestätigung

- 3.1 Die Schloßmühle Bad Iburg garantiert nach schriftlicher Bestätigung die Bereitstellung der reservierten Räume und bestellten Dienstleistungen. Der Veranstalter garantiert, dass der bestellte Anlass in der Schloßmühle Bad Iburg durchgeführt wird.
- 3.2 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schloßmühle Bad Iburg.
- 3.3 Bei Veranstaltungen, die sich über 1:00 Uhr nachts ausdehnen, wird ein pauschaler Nachzuschlag pro angefangene Stunde berechnet. Dieser beträgt bei 39,-€ pro angefangener ½ Stunde.
- 3.4 Der späteste Zeitpunkt für das Ende einer Veranstaltung ist auf 4:00 Uhr festgelegt.
- 3.5 Für außerhalb eines festlichen Essens benötigte Räume, z.B. für ein Konzert, einen Vortrag oder ähnliches, behalten wir uns die Berechnung einer Raummiete vor.

### 4. Leistungen, Preise und Zahlungen

- 4.1 Die Schloßmühle Bad Iburg ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Restaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Schloßmühle zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Schloßmühle an Dritte.
- 4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.4 Rechnungen der Schloßmühle sind ohne Abzug, spätestens am Ende der Veranstaltung sofort zahlbar. Dies ist in bar oder per EC- Cash möglich.
- 4.5 Die Schloßmühle ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorrauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und der Zahlungstermin kann im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

### 5. Rücktritt des Veranstalters / Stornierung der Reservierung

5.1 Die Stornierung einer Veranstaltung ist grundsätzlich vom Veranstalter in schriftlicher Form vorzunehmen. Stornierungen aus unvorhersehbaren, triftigen Gründen werden in unserem Haus so kulant wie möglich behandelt.

#### 5.2 Stornierungsfristen für das „Gourmet-Frühstücksbuffet“

Die Stornierung für das „Gourmet-Frühstücksbuffet“ bis 12 Stunden vor Buffetbeginn ist kostenfrei möglich. Die reservierte Personenzahl gilt als verbindlich. Sollten beim Buffet weniger Personen als die verbindlich angemeldete Zahl tatsächlich teilnehmen, so wird die verbindlich angemeldete Personenzahl in Rechnung gestellt. Für die nicht erschienenen, aber bezahlten Personen stellt die Schloßmühle einen Gutschein für das „Gourmet-Frühstücksbuffet“ aus – dieser Gutschein ist 1 Jahr gültig und kann nur für das „Gourmet-Frühstücksbuffet“ eingelöst werden.

#### 5.3 Stornierungsfristen für Veranstaltungen von mehr als 50 Personen

Eine Stornierung bis 9 Monate vor Veranstaltung ist kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung danach, so wird der bereits angezahlte Betrag nicht zurückerstattet. Darüber hinaus ist die Schloßmühle berechtigt nachfolgende Entschädigungen in Rechnung zu stellen.

9 Monate vor Veranstaltung	kostenfrei
zwischen 9 und 6 Monaten vor Veranstaltung	10 % des entgangenen Umsatzes
zwischen 6 und 3 Monaten vor Veranstaltung	20 % des entgangenen Umsatzes
zwischen 3 und 1 Monate/n vor Veranstaltung	40 % des entgangenen Umsatzes
bei weniger als 1 Monat vor Veranstaltung	60 % des entgangenen Umsatzes

Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis + 50% als Pauschalausfall für Getränke x Personenzahl abzüglich ersparter Aufwendungen.

Die ersparten Aufwendungen richten sich nach dem genauen Zeitpunkt der Stornierung.

## 6. Änderung der Teilnehmerzahl

- 6.1 Eine verbindliche Teilnehmerzahl muss eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, wobei eine Abweichung von bis zu 10% bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden muss. Die letztgenannte Zahl ist auch verbindlich für die Rechnungsstellung.
- 6.2 Reduziert der Veranstalter die ursprünglich von unserer Seite bestätigte Personenzahl um mehr als 25%, so behält sich die Schloßmühle vor, die Räume nach eigenem Ermessen zu ändern und diese Personenzahldifferenz gleich einem Rücktritt des Veranstalters zu behandeln.

## 7. Rücktritt durch die Schloßmühle Bad Iburg

- 7.1 Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Schloßmühle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.2 Ferner ist die Schloßmühle berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - 7.2.1 höhere Gewalt oder andere von der Schloßmühle nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
  - 7.2.2 Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden
  - 7.2.3 die Schloßmühle begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Schloßmühle in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 7.3 Die Schloßmühle hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Schloßmühle, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 8. Musik/GEMA

- 8.1 Sämtliche Kosten für Unterhaltung und GEMA, sowie gebuchte Künstler, sind vom Veranstalter zu tragen.

## 9. Haftung des Veranstalters

- 9.1 Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die beim Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht werden, ausgenommen der Veranstalter weist nach, dass die Beschädigung oder der Verlust weder vom Veranstalter selbst noch von seinen Angestellten oder Beauftragten noch von Veranstaltungsteilnehmern verursacht worden ist.
- 9.2 Feuerwerke die vom Veranstalter geplant werden, bedürfen einer schriftlichen Zustimmung durch das zuständige Ordnungsamt. Des Weiteren verpflichtet sich der Veranstalter, eine entsprechende Haftpflicht abzuschließen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Sitz der Schloßmühle.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt.

Schloßmühle Bad Iburg, Februar 2011

Ralf Schirmer  
Inhaber

*Schloßmühle Bad Iburg*  
Charlottenburger Ring 27, 49186 Bad Iburg  
Tel: 05403/9610  
[info@schlossmuehle-bad-iburg.de](mailto:info@schlossmuehle-bad-iburg.de)  
[www.schlossmuehle-bad-iburg.de](http://www.schlossmuehle-bad-iburg.de)